



**FLVW**  
Fußball- und Leichtathletik-Verband  
Westfalen e.V.

## **Verwaltungsanordnung zur Zulassung von Spielgemeinschaften**

- (1) In Anwendung von § 4 Abs. 5 SpO/WDFV können in begründeten Ausnahmefällen, in denen dies aus sportlichen Gründen, insbesondere zur Gewährleistung des Spielbetriebes, geboten ist, auf der Ebene der Kreisligen (auch kreis- oder verbandsübergreifend) Spielgemeinschaften von grundsätzlich maximal 3 Vereinen (im Folgenden „SG“ genannt) für den Spielbetrieb von Frauen oder Herren (oder Altherren) zugelassen werden. Die gegründete SG darf mit maximal 3 Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Bei kreis- oder verbandsübergreifenden SG kann eine Spielklasse nicht auf den anderen Kreis/Verband übertragen werden. Bei der Namensgebung der SG muss der verantwortliche Verein gemäß Ziffer 3 als erstes genannt werden. Alternativ kann die SG mit Genehmigung des jeweiligen Kreisvorstandes einen Aliasnamen benennen. Der Name der SG kann mit Genehmigung des jeweiligen Kreisvorstandes in den Folgejahren ergänzt, erweitert oder getauscht werden, sofern kein neuer Verein der SG beitrifft (s. Ziffer 7). Die Vereine müssen während der Dauer der SG ihre aktive Mitgliedschaft im Verband mit der Fachschaft Fußball beibehalten und unterliegen insoweit auch weiterhin der eigenständigen Beitragspflicht.
  - (1a) SG mit den klassenniedrigsten Mannschaften der beteiligten Vereine können auf der Ebene der Kreisligen (auch kreis- oder verbandsübergreifend) gebildet werden. Erstgenannter und somit verantwortlicher Verein kann nur sein, der auch eine erste Mannschaft (eigenständig) zum Spielbetrieb gemeldet hat. Eine weitere bzw. neue SG mit den beiden untersten Mannschaften aus bereits bestehenden SG kann ebenfalls auf Ebene der Kreisligen (auch kreis- oder verbandsübergreifend) gebildet werden.
  - (1b) Eine JSG, die mindestens 2 Jahre am Spielbetrieb teilgenommen hat, kann im Frauenbereich unter Beibehaltung der Spielklasse (bis einschließlich Bezirksliga) in eine Frauen-SG umgewandelt werden.
- (2) Über die Zulassung der SG entscheiden die Kreisvorstände der beteiligten Vereine. Die beteiligten Vereine müssen sich zueinander in unmittelbarer örtlicher Nähe befinden. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisvorstände entscheidet unter Ausnutzung des Vorbehalts nach § 16 Abs. 1 RuVO/WDFV der Verbands-Fußball-Ausschuss. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 u. 2 RuVO/WDFV finden Anwendung.
- (3) Die SG hat einen verantwortlichen Verein zu benennen, der für den Empfang und die Abgabe von Willenserklärungen für und gegen die SG berechtigt ist. Er ist verantwortlich für:
  - a) Meldung der Mannschaft über den DFBnet-Vereinsmeldebogen
  - b) Ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes
  - c) Finanzielle Forderungen des Kreises/Verbandes, die sich unmittelbar aus dem Spielbetrieb der Spielgemeinschaft ergeben, wie z. B. Ordnungsgelder, Gebühren, Geldstrafen oder Verfahrenskosten
  - d) Schiedsrichter-Soll
  - e) Vertretung vor Rechtsorganen des FLVW etc.Für Verbindlichkeiten der SG im Sinne von Buchstabe c) haften die Vereine gesamtschuldnerisch. Die Anzahl der für die Mannschaften der SG zu stellende Schiedsrichter regelt sich nach § 37 Abs. 3 – 5 SpO/WDFV.

- (4) Die Genehmigung zur Bildung einer SG wird zeitlich auf 3 Jahre befristet. Die Auflösung vor Ablauf der 3 Jahre einer SG muss bis zum 20.06. beim Kreisvorstand über das E-Postfach angezeigt werden. Wird nach Ablauf der 3 Jahre gem. Ziff. 5 kein Verlängerungsantrag gestellt, gilt die SG als aufgelöst und Ziffer 9 findet Anwendung.
- (5) Die Zulassung einer SG erfolgt ab 01.07. und muss unter Verwendung des Antragsvordruckes bis zum 20.06. bei den zuständigen Kreisvorsitzenden eingegangen sein. Der Antrag ist von den beteiligten Vereinen rechtsverbindlich zu unterschreiben. Über etwaige Ausnahmen entscheiden die zuständigen Kreisvorsitzenden.
- (6) Die einzelnen Mannschaften der neu gebildeten SG nehmen die Plätze in den Kreisligen ein, welche die beteiligten Mannschaften in dem nach dem 01.07. beginnenden Spieljahr belegt hätten (1b gilt zu beachten).
- (7) Ein Beitritt eines Vereins bzw. einer Mannschaft zu einer bereits bestehenden SG ist nur dann zulässig, wenn es sich bei der neu aufzunehmenden Mannschaft um die klassenniedrigste Mannschaft des Vereins handelt und die bei den Herren entweder der KLC oder KLD bzw. bei den Frauen der KLA oder KLB angehört und keine neue SG gemäß Ziffer 1a Satz 2 gegründet wird. Bei einem Beitritt einer Mannschaft/eines Vereins wird die Wartezeit für den Aufstieg gem. Ziff. 8 angerechnet.
- (8) Mannschaften aus einer SG sind aufstiegsberechtigt für überkreisliche Spielklassen bis einschließlich zur 6. Spielklassenebene der Herren bzw. bis einschließlich der 4. Spielklassenebene der Frauen, wenn die beteiligte SG bereits mindestens 3 Jahre (Frauen: 2 Jahre) am Spielbetrieb teilgenommen hat (Beispiel: Eine SG (Herren) nimmt ab der Saison 2023/2024 am Spielbetrieb teil und wird in der Saison 2025/2026 Meister oder erlangt anderweitig ein Aufstiegsrecht, z. B. über ein Entscheidungsspiel. Die SG dürfte dann in der Saison 2026/2027 in der Bezirksliga spielen). Zeiten aus einer bestehenden JSG können bei Fortsetzung der SG im Frauenspielbetrieb berücksichtigt werden.
- (9) Nach Auflösung einer SG können die an der SG beteiligten Vereine in der darauffolgenden Spielzeit nur am Spielbetrieb in der Spielklasse teilnehmen, der sie in der darauffolgenden Spielzeit als weiterhin bestehende SG angehört hätten. Wenn diese Spielklasse jedoch höher ist als die vor der Gründung der SG, dann werden die Vereine der SG in die Spielklasse eingeteilt, der sie vor der Bildung der SG angehörten. Bei nicht fristgerechter Auflösung, Rückzug oder dreimaligen Nichtantreten der SG findet § 52 SpO/WDFV Anwendung.  
Bei Austritt eines Vereins aus einer Spielgemeinschaft - und es bleibt noch eine SG - kann die Spielklasse erhalten bleiben. Der aus einer SG ausgeschiedene Verein wird zur darauffolgenden Spielzeit der Spielklasse zugeordnet, der er vor Eintritt in die SG angehörte. Satz 2 dieser Ziffer findet Anwendung. Sollte nach einer Auflösung eine Spielklassenzuteilung gemäß der Ziffer 9 nicht abschließend geregelt werden können, dann entscheiden die zuständigen Kreisvorsitzenden über die Spielklassenzugehörigkeiten der beteiligten Vereine/ Mannschaften für die darauffolgende Saison unanfechtbar.

Eine Sanktion, die gemäß §§ 37 (1), 52 (6) SpO/WDFV entsteht, würde nach Auflösung einer SG jedem beteiligten Verein für die betroffene Mannschaft zu Lasten gelegt werden. Eine Aufteilung einer Sanktion gemäß §§ 37 (1), 52 (6) SpO/WDFV ist demnach ausgeschlossen.

Besteht eine SG aus zwei Vereinen und ein Verein aus dieser SG löst sich auf bzw. nimmt mit keiner Mannschaft mehr am Spielbetrieb teil, dann kann der andere Verein die von ihr erworbene sportliche Qualifikation auf Wunsch halten (Ziffer 8 gilt zu beachten). Der Wunsch des übriggebliebenen Vereins, die vg. Qualifikation/Spielklasse zu halten, ist dem zuständigen Kreisvorstand schriftlich bis spätestens 20.06. mitzuteilen.

- (10) Im Falle eines Zusammenschlusses der SG bildenden Vereine, oder deren Abteilungen zu einem neuen Verein, werden die Mannschaften der Spielklasse zugeordnet, für welche sich die SG für das kommende Spieljahr auf Kreisebene qualifiziert hat, höchstensfalls der obersten Kreisliga, es sei denn, der für die beteiligten Vereine zuständige Landesverband hat die Bildung von Spielgemeinschaften am überkreislichen Spielbetrieb zugelassen. In diesem Fall werden die Mannschaften der Spielklasse zugeordnet, für welche sich die SG für das kommende Spieljahr qualifiziert hat, höchstensfalls der sechsten Spielklassenebene (Frauen: vierten Spielklassenebene). Voraussetzung hierfür ist, dass die SG mindestens 3 Jahre (Frauen: 2 Jahre) bestanden hat.
- (11) Diese Verwaltungsanordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Alle früheren Verwaltungsanordnungen zur Bildung von Spielgemeinschaften treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.